

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambin

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grambin für die Haushaltsjahre 2021 / 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.06.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

1. im Ergebnishaushalt

	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	595.700,00	595.700,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	736.700,00	736.700,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-134.400,00	-134.400,00

2. im Finanzhaushalt

	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	571.100,00	571.100,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	704.400,00	704.400,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-133.300,00	-133.300,00
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	37.300,00	37.300,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.000,00	15.000,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	22.300,00	22.300,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	585.400,00	588.800,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	671.450,00	681.500,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-79.450,00	-86.100,00
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	561.100,00	564.500,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	645.550,00	647.100,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-84.450,00	-82.600,00
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	162.300,00	162.300,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	166.000,00	166.000,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-3.700,00	-3.700,00
[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2021 festgesetzt von	0,00 EUR	auf	85.000,00 EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2022 festgesetzt von	0,00 EUR	auf	56.000,00 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt	von bisher 0,00 EUR	auf 0,00 EUR
---	---------------------	--------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

wird 2021 festgesetzt	von bisher	385.000 EUR	auf	385.000 EUR
und 2022 festgesetzt	von bisher	420.000 EUR	auf	420.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2021:

- 1.) Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) von bisher 340 v. H. auf 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) von bisher 400 v. H. auf 400 v. H.
- 2.) Gewerbesteuer von bisher 355 v. H. auf 355 v. H.

Haushaltsjahr 2022:

- 1.) Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) von bisher 350 v. H. auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) von bisher 400 v. H. auf 430 v. H.
- 2.) Gewerbesteuer von bisher 360 v. H. auf 380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 1,23 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 1,23 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher		auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt				
a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-340.695	EUR	-122.677	EUR
b. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	-420.145	EUR	-208.777	EUR
2. zum Finanzhaushalt				
a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-230.243	EUR	-77.452	EUR
b. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	-314.693	EUR	-160.052	EUR
3. zum Eigenkapital				
a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	306.629,00	EUR	588.142,00	EUR
b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	221.179,00	EUR	534.041,00	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 18.08.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2022

*Vom Gesamtbetrag in Höhe von 56.000€ wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von 3.700 Euro (in Worten: dreitausendsiebenhundert Euro) genehmigt.
Die Genehmigung des Restbetrages in Höhe von 52.300€ (in Worten: zweiundfünfzigtausenddreihundert Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) versagt.*

2. Kassenkredite gemäß S 4 der Haushaltssatzung für 2022

Vom Gesamtbetrag i. H. v. 420.000€, wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von 330.000€ (in Worten: dreihundertdreißigtausend Euro) genehmigt.

Grambin, den 18.08.2022

V. Stein
Bürgermeisterin



Hinweis:

Die vorstehende 2.Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Grambin, den 18.08.2022



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Grambin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.